



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
63 Bauordnungs- und Umweltamt

Vorlagen-Nummer

326/10

1

Sitzungsvorlage

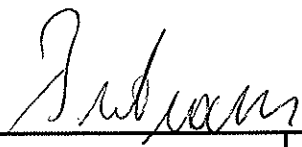
Datum: 27.10.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	09.11.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	10.11.2010	
3.				
4.				

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Durch die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler (vergleiche Sitzungsvorlage (325/10) mit der darin enthaltenen neuen Bestattungsform „Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung“ ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 (Friedhofsgebührensatzung) um diese neue Grabart zu ergänzen.

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragssatzung beinhaltet zunächst nur die Ergänzung der bisherigen Gebührensatzung um die neue Grab- bzw. Gebührenart „Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung“. Gleichwohl ist beabsichtigt, im Jahr 2011 eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen. Dies ist deshalb erforderlich, da die letzte Gebührenkalkulation rd. 3 Jahre zurückliegt und in den vergangenen Jahren beim Jahresabschluss immer ein zum Teil deutliches „Minus“ aufgetreten ist.

Da die Gebührenbedarfsberechnung für alle Grabarten nicht kurzfristig vorgelegt werden kann, wird vorgeschlagen, in der Übergangsphase für Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel die Gebühr auf der Basis nachfolgender Berechnung zu beschließen:

Bereits im Jahr 2007 wurde das Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung eingeführt und soll nun ergänzt werden durch das Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung. Die Gebühr für ein „Erdrasenreihengrab“ liegt zurzeit bei 1.410 €. Vom traditionellen Erdreihengrab (Gebühr: 1.220 €) unterscheidet sich das Erdrasenreihengrab nur dadurch, dass die Pflege von der Stadt durchgeführt wird; der Pflegekostenanteil beträgt somit $1.410 \text{ €} - 1.220 \text{ €} = 190 \text{ €}$.

Für die jetzt geplanten „Urnenrasenreihengräber“ kann ein analoger Rechenansatz wie bei den oben genannten Rasenreihengräbern gewählt werden, da sich ein Urnenrasenreihengrab vom traditionellen Urnenreihengrab (Gebühr: 990 €) ebenfalls nur durch die Pflegekosten unterscheidet. Somit ergibt sich für ein Urnenrasenreihengrab eine Gebühr von 990 € zuzüglich der Pflegekosten.

Die Pflegekosten für ein Erdrasenreihengrab liegen -wie oben bereits erwähnt- bei 190 € für einen Zeitraum von 30 Jahren und für eine Fläche von 180 cm x 80 cm. Die Fläche für ein Urnenrasenreihengrab liegt bei 80 cm x 60 cm und ist demnach genau $\frac{2}{3}$ kleiner als ein Erdrasenreihengrab. Die Pflegekosten für ein Urnenrasenreihengrab belaufen sich somit auf $190 \text{ €} : 3 = 63,33 \text{ €}$ für einen Zeitraum von 30 Jahren. Da Urnen eine Ruhefrist von nur 20 Jahren haben, ist der Pflegekostenanteil nochmals um $\frac{1}{3}$ zu reduzieren (= 42,22 €). Hieraus ergibt sich die Gesamtgebühr für eine Urnenrasenreihengrab in Höhe von $990 \text{ €} + 42,22 \text{ €} = 1.032,22 \text{ €}$. Gerundet wird eine zu erhebende Gebühr für ein Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung in Höhe von 1.035 € vorgeschlagen.

Für die aktuelle Friedhofsgebührensatzung (die als Anlage 2 beigefügt ist) bedeutet dies, dass § 3, Ziffer 1. Reihengrabstätten, um den Punkt 1.3.3 „Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung“ ergänzt werden muss. Die zu beschließende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

**1. Nachtragssatzung vom . . . 2010
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der
Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 10.11.2010 folgende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Ziffer 1 (Reihengräber) wird ergänzt durch den Unterpunkt

1.3.3 Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.035,00 €
---	------------

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .11.2010

Bertram
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzung vom 13.06.2007; in Kraft getreten am 01.07.2007

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten	
1.1 Erdreihengrabstätten	
1.1.1 Erdreihengrab	1.220,00 €
1.1.2 Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.410,00 €
1.1.3 anonymes Erdreihengrab	1.790,00 €
1.2 Kinderreihengrab	630,00 €
1.3 Urnenreihengrabstätten	
1.3.1 Urnenreihengrab	990,00 €
1.3.2 anonymes Urnenreihengrab	1.240,00 €
1.4 Ascheverstreuerung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Erdwahlgrabstätten	
2.1.1 Einzelwahlgrab	2.460,00 €
2.1.2 Doppelwahlgrab	3.300,00 €
2.1.3 Dreifachwahlgrab	4.140,00 €
2.1.4 Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	2.180,00 €
2.2 Wahlgrabkammer	2.080,00 €

1.610,00 €

2.3 Urnenwahlgrab

§ 4

Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte	30,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	60,00 €
3. Dreistellige Wahlgrabstätte	80,00 €
4. für jede weitere Wahlgrabstelle	20,00 €
5. Wahlgrabkammer	30,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte	10,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1. Erdbestattungen	390,00 €
2. Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	280,00 €
3. Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte	170,00 €
4. Urnenbeisetzungen	240,00 €
5. Verstreuen von Asche auf dem Aschestreufeld	230,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6

Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7

Besondere Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme des Aussegnungsraumes	210,00 €
1.1 einer Kühlzelle	100,00 €
1.2 einer Leichenzelle	80,00 €
2. sonstige Gebühren	
2.1 Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichens und sonstiger baulichen Anlagen auf Grabstätten	40,00 €
2.2 Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	

2.2.1	jährliche Gebühr bei einer Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle	22,40 €
2.2.2	jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte	16,80 €
2.2.3	Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	51,00 €
2.3	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	34,00 €

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt herrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9

Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG, NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§

11 Inkrafttreten

Siehe jeweilige Überschrift.